

## **Statut über die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben und von Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern**

### **Anlage I**

**Regionale Feststellung der Förderfähigkeit von weiteren Facharztgruppen, vereinbart zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung MV und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie Ersatzkassen, auf Grundlage der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGBV**

Für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2024 gelten die Facharztgruppen:

- Augenheilkunde
- Allgemeinchirurgie
- Orthopädie- und Unfallchirurgie
- Dermatologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- HNO-Heilkunde
- Nervenheilkunde (inklusive Psychiatrie und Neurologie)
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Kinder- und Jugendmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Urologie
- Innere Medizin ohne Schwerpunkt

als förderfähig im Rahmen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, Paragraph 3. Die förderfähigen Fachgruppen werden im Einvernehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen festgelegt und einmal jährlich überprüft. Soweit sich hieraus Änderungen ergeben sollten, finden diese ab dem Datum der Änderung Anwendung. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine Anrechenbarkeit der beantragten Weiterbildungsabschnitte durch die Ärztekammer MV Voraussetzung für eine Förderung der Weiterbildung.

In Bezug auf die Ausgestaltung gilt die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, die zwischen der Deutschen Krankenhaus Gesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung und dem GKV-Spitzenverband Bund geschlossen wurde. Entsprechende Anträge werden im Sinne und nach den Vorgaben der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, einschließlich deren Anlagen, priorisiert.